

Festsetzung Abfallgebühren per 1. Januar 2021

Der Gemeinderat Fehraltorf hat mit Beschluss vom 4. November 2020, vorbehältlich der Genehmigung der Abfallverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 30. November 2020, folgende Kehrrechtgrundgebühren per 1. Januar 2021 neu festgesetzt:

Die Kehrrechtgebühren werden kostendeckend festgelegt und setzen sich aus Grundgebühren sowie zusätzlichen verursachergerechten Abfallgebühren zusammen.

(Alle aufgeführten Preise exkl. 7.7 % Mehrwertsteuer.)

Grundgebühr für Wohneinheiten

(Art. 6 der Abfallverordnung vom 30. November 2020, in Kraft per 1. Januar 2021)

Wird von der Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt. CHF 96.00

Grundgebühren für Industrie- und Gewerbebetriebe

(Art. 6 der Abfallverordnung vom 30. November 2020, in Kraft per 1. Januar 2021)

Wird von der Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt. CHF 79.00

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift, die 3-fach einzureichen ist, muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu benennen und soweit möglich beizulegen. Der genannte Beschluss und das Gebührenreglement Abfallentsorgung liegen während der Rekursfrist beim Gemeinderatssekretariat Fehraltorf zur Einsichtnahme auf oder sind digital unter www.fehraltorf.ch abrufbar.